

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/20 vom 21. November 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2017\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_20)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/20 du 21 novembre 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/20 del 21 novembre 2018

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen zu einer Rente der Invalidenversicherung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. November 2018, EL 2017/20).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Verfügung vom 8. Januar 2016, mit der die Beschwerdegegnerin vom Ehemann unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückgefordert hat, ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Auch der Einspracheentscheid vom 31. Mai 2016, mit der die Beschwerdegegnerin von der Ehefrau unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückgefordert hat, ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Das verbietet eine Überprüfung der Rechtmässigkeit jener Rückforderungen. Den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet folglich nur die Frage nach dem Erlass der beiden Rückforderungen.

### **E. 2**

2.1 Laut dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Gemäss dem Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG muss eine versicherte Person, die Leistungen im guten Glauben empfangen hat, diese nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. 2.2 Bezüglich der die Rückforderung der vom Ehemann ab dem 1. Mai 2013 bezogenen Ergänzungsleistung liegt eine „gewöhnliche“ Erlassproblematik vor: Die Beschwerdegegnerin hat den EL-Anspruch des Ehemannes für die Zeit ab dem 1. Mai 2013 mit einer Verfügung vom 1. Mai 2013 erstmals neu festgesetzt. In derselben Zeit, nämlich am 22. April 2013, hat die zuständige Vorsorgeeinrichtung dem Ehemann eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge zugesprochen. Die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin über diese Rentenzusprache informiert hätten. Zudem zeigt das Berechnungsblatt zur Verfügung vom 1. Mai 2013, dass die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge nicht angerechnet hat, denn bei der Einnahmenposition „BVG-Rente“ ist ein Betrag von null Franken berücksichtigt worden. Der Ehemann hat zwar eine (vorsorgliche) Einsprache gegen die Verfügung vom 1. Mai 2013 erheben lassen, aber in seiner Einsprache nicht auf die fälschlicherweise unterbliebene Anrechnung der Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge hingewiesen. Am 4. Juli 2013 hat er seine Einsprache wieder vorbehaltlos zurückgezogen, sodass die (fehlerhafte) Verfügung vom 1. Mai 2013 formell rechtskräftig und damit verbindlich geworden ist. Im Zeitpunkt des Rückzuges der Einsprache hat der Ehemann gewusst, dass die berufliche Vorsorgeeinrichtung ihm rückwirkend eine

Invalidenrente zugesprochen hatte, und er hat gewusst oder er hätte nach der ihm zumutbaren Kontrolle der EL-Verfügung und des dazugehörigen Berechnungsblattes wissen müssen, dass die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge fälschlicherweise nicht als Einnahme angerechnet hatte. Vor diesem Hintergrund kann der Ehemann die am 1. Mai 2013 zugesprochenen Ergänzungsleistungen von Beginn weg nicht gutgläubig bezogen haben. 2.3 Daran ändert der Umstand nichts, dass die IV-Stelle der beruflichen Vorsorgeeinrichtung eine Kopie des Rentenvorbescheides und der Rentenverfügung zugestellt hatte. Obwohl die IV-Stelle und die Beschwerdegegnerin nach aussen mit einem einheitlichen Erscheinungsbild – Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen – auftreten, handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Organe des Sozialversicherungsrechts. Trotz des teilweise gemeinsam genutzten Verwaltungsapparates erfolgt zwischen diesen beiden Organen kein automatischer Datenaustausch. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin also effektiv keine Kenntnis vom Bezug der Rente aus der beruflichen Vorsorge gehabt; nur die IV-Stelle hat damit rechnen können, dass der Ehemann wohl noch eine solche Rente erhalten werde. Man könnte zwar einwenden, es entspreche dem Normalfall, dass auf eine Rentenzusprache der Invalidenversicherung eine Rentenzusprache der beruflichen Vorsorgeeinrichtung folge, aber in der Praxis treten regelmässig Fälle auf, für die das nicht gilt, beispielweise weil das Versicherungsverhältnis der beruflichen Vorsorge geendet hat, bevor die massgebende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Die EL-Bezüger können sich also nicht darauf verlassen, dass die EL-Durchführungsstelle in jedem Einzelfall selbständig Abklärungen bezüglich eines allfälligen Rentenbezuges aus der beruflichen Vorsorge tätigen werde. Diesbezüglich kann es somit keine Einschränkung der Meldepflicht geben. Dafür würde ohnehin eine gesetzliche Grundlage fehlen. Auch das Argument der Beschwerdeführer, der Bezug einer Rente aus der beruflichen Vorsorge sei in der beispielhaften Aufzählung von relevanten Meldepflichten nicht enthalten, weshalb sie nicht mit einer solchen Meldepflicht hätten rechnen müssen, verfängt nicht. Erstens enthalten alle Verfügungen der Beschwerdegegnerin den eindeutigen Hinweis: „Jede Änderung in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen [sei] unverzüglich zu melden“ und zweitens muss es auch einem juristischen Laien ohne Weiteres einleuchten, dass eine Rente aus der beruflichen Vorsorge von dieser Meldepflicht erfasst ist, wenn es in der beispielhaften Aufzählung heisst: „Wegfall, Erhöhung oder Reduktion der AHV/IV-Rente, Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit [...] Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (z.B. Pensionen, Taggelder, Erbschaften, Schenkungen usw.)“, bewirkt doch die Zusprache einer Rente aus der beruflichen Vorsorge offensichtlich eine Erhöhung des Einkommens und ist der Begriff „Pensionen“ identisch mit dem Begriff „Renten“. Schliesslich überzeugt auch der Einwand der Beschwerdeführer, sie seien mit den hiesigen Verhältnissen nicht allzu gut vertraut und beherrschten die deutsche Sprache nicht einwandfrei, nicht. Man muss weder mit allen Einzelheiten des Ergänzungsleistungsrechtes vertraut noch besonders sattelfest bezüglich seinen Deutschkenntnissen sein, um bei einem laufenden Rentenbezug aus der beruflichen Vorsorge zu erkennen, dass ein Fehler vorliegt, wenn unter „BVG-Rente“ ein Betrag von null Franken vermerkt respektive bei den Einnahmen lediglich die IV-Rente berücksichtigt worden ist. Mit anderen Worten muss den Beschwerdeführern bewusst gewesen sein, dass ihr tatsächliches Einkommen insgesamt wesentlich – nämlich rund 1'200 Franken pro Monat beziehungsweise rund 14'400 Franken pro Jahr – höher als das von der Beschwerdegegnerin berücksichtigte Einkommen gewesen ist. Zusammenfassend steht also fest, dass die Beschwerdeführer zumindest hätten wissen

müssen, dass sie ab Mai 2013 zu hohe Ergänzungsleistungen bezogen haben. Damit ist der gute Glaube zu verneinen, weshalb ein Erlass der entsprechenden Rückforderung nicht in Frage kommt.

### **E. 3**

Bezüglich der Rückforderung der von der Ehefrau für die Zeit vom 1. Juli 2011 (Anspruchsbeginn) bis zum 30. April 2013 (Ablösung durch die Ergänzungsleistung des Ehemannes) bezogenen Ergänzungsleistungen liegt keine typische Erlassfrage vor, denn diese Rückforderung geht auf eine rückwirkende Korrektur der Ergänzungsleistung infolge der Anrechnung einer fiktiven Einnahmenposition zurück. Der Ehemann hatte im Zeitraum zwischen Juli 2011 und April 2013 ja effektiv weder eine Rente der Invalidenversicherung noch eine aus der beruflichen Vorsorge bezogen, denn diese Rentenleistungen sind ihm erst nachträglich als einmalige Nachzahlung ausgerichtet worden. Die Beschwerdegegnerin ist aber gezwungen gewesen, diese Rentenleistungen – fiktiv – so zu behandeln, wie wenn sie sofort ab Entstehung des Rentenanspruchs regelmässig ausgerichtet worden wären. Nur so hat sie nämlich eine Überentschädigung vermeiden können. Die daraus resultierende Rückforderung für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. April 2013 hat jenem Betrag entsprochen, um den sich die Ergänzungsleistung reduziert hätte, wenn der Ehemann seine Rentenleistungen schon ab Juli 2011 erhalten hätte. Es handelt sich dabei folglich nicht um eine „klassische“, sondern um eine rein koordinationsrechtlich begründete Rückforderung. Mit einem Erlass würde dieser koordinationsrechtliche Kompensationsmechanismus ausgehebelt: Die Beschwerdeführer könnten sowohl die ursprünglich ausbezahlten Ergänzungsleistungen der Ehefrau als auch die Nachzahlung der Rentenleistungen des Ehemannes behalten. Der Erlass der Rückforderung würde folglich nicht zu einer Befreiung von einer aktuell drückenden Rückerstattungslast, sondern ausschliesslich zu einem koordinationsrechtlich unzulässigen doppelten Leistungsbezug führen. Das wäre rechtsmissbräuchlich, denn die Rechtswohltat des Erlasses darf nicht zur Erwirkung einer rechtswidrigen Überentschädigung führen. Deshalb kann das sich auf die sich gegen die Ehefrau richtende Rückforderung beziehende Erlassgesuch keinen Rechtsschutz finden (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2009/1 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 18. Juni 2009, E. 2.1).

### **E. 4**

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Die unterliegenden Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.